Gemeinschaftsgrundschule Ernstbergstraße in Köln - Blumenberg



Ernstbergstraße 2 50765 Köln – Blumenberg Telefon 0221-222880-0 Fax 0221-222880-24 E-Mail ggs-ernstbergstrasse@stadt-koeln.de www.ggs-ernstbergstrasse.de

1. Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 43 Absatz 3 Schulgesetz zur Vorlage bei der Schule

zor voriage beraer seriore		
Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Name des Kindes	Klasse des Kindes
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt w	vird. Hinwaisa zur B	eurlaubung finden Sie auf der Rückseite!
	Tilliweise 201 by	conducting infacts die der kockseile.
vom bis		
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurld	 aubung vor (ggf. Bescheiniç	gung beifügen):
Uns / Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrich Hinweisen auf der Rückseite habe ich / haben w	•	en muss. Von den
Datum	 Unterschrift der f	 Erziehungsberechtigten
		· ·
2. Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurl Gründe:	aubung wird [] befurwo	ortet.[] nicht befurwortet.
Datum Unt	erschrift	
3. Entscheidung der Schulleitung:		
Der Antrag auf Beurlaubung wird		
[] genehmigt.		
[] genehmigt unter Beschränkung auf die Z	eit vom	bis
[] abgelehnt. Grund:		
Datum Unterschrift	Unterschrift (Klassenlehrer/in bzw. Schulleitung)	

<u>Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern</u>

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- -Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer
- persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.